

Kontinuität einer bedarfsgerechten Hilfestellung bei der Kindertagesbetreuung geringeres Gewicht hat als bei der regelmäßig auf längere Zeit angelegten und auf den individuellen Bedarf zugeschnittenen Hilfe zur Erziehung und dass (deshalb) bei der Anknüpfung

der Zuständigkeit der Nähe zum Lebensort des Kindes zentrale Bedeutung zukommt. Das Argument, es handle sich hier – im Unterschied zur Hilfe zur Erziehung – um ein Angebot, dessen Inanspruchnahme freiwillig ist, mag faktisch zutreffend sein. Der zu Grunde

liegende Gegenschluss, die Hilfe zur Erziehung werde (wegen des Hilfeplanverfahrens) nicht freiwillig in Anspruch genommen, sollte aber nicht gezogen werden.

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

# BAFM Modellprojekt „Mediation in internationalen Kindesentführungsverfahren“

Mediation hat im Laufe der letzten Jahre eine immer größere Bedeutung in Familienverfahren bekommen. Ein spezieller Bereich hierbei ist die Mediation in grenzüberschreitenden Kindschaftsverfahren und noch spezieller in internationalen Kindesentführungsverfahren.

Hierfür besonders fortgebildete und geschulte Mediator/innen haben sich in MiKK e.V.<sup>1</sup> zusammengeschlossen und bieten den Eltern in diesen hoch komplizierten, streitigen und emotional äußerst belasteten Verfahren die Möglichkeit, in einem Mediationsverfahren, das von zwei Mediator/innen – einem Mann und einer Frau, aus dem psycho-sozialen und aus dem juristischen Bereich, sowie mit dem sprachlichen und kulturellen Hintergrund beider Eltern – begleitet wird, zu einer selbstbestimmten Lösung zu gelangen.<sup>2</sup>

## ■ Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ)

Für gerichtliche Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ) sind erstinstanzlich in Deutschland 22 spezialisierte Amtsgerichte,<sup>3</sup> jeweils das Familiengericht, das am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichtes liegt, zuständig. Bei Verfahren nach dem HKÜ handelt es sich um Rückführungsanträge i.d.R. eines zumindest mitsorgeberechtigten Elternteils, wenn der andere Elternteil das Kind ohne Zustimmung des Zurückgelassenen widerrechtlich aus einem anderen Staat, in dem das HKÜ gilt, nach Deutschland gebracht hat oder hier zurückhält. In einem solchen Fall haben die deutschen Gerichte innerhalb einer sehr kurzen Frist, nämlich von sechs Wochen, über die Rückführung des

Kindes in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zu entscheiden.

Das HKÜ geht dabei von der Grundannahme aus, dass die Gerichte am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes diejenigen sind, die am besten geeignet sind, Entscheidungen über die elterliche Verantwortung zu treffen, weil sie alle erforderlichen Informationen, wie beispielsweise Berichte aus der Kita, aus der Schule, von möglicherweise bereits früher involvierten Sozialarbeiter/innen usw. orts- und zeitnah einholen können und auch alle Beteiligten für eine gerichtliche Anhörung zur Verfügung stehen sowie für ein ggf. einzuholendes familienpsychologisches Gutachten.

Das Ziel des HKÜ ist es dabei, den sogenannten „Status ante quo“ möglichst umgehend wiederherzustellen, damit die Gerichte am Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, die sowohl nach deutschem als auch internationalem Verständnis für Regelungen betreffend die elterliche Verantwortung zuständig sind, in die Lage versetzt werden, fundierte Entscheidungen über das Sorgerecht zu treffen. Mit einer solchen gerichtlichen Entscheidung über die Rückführung des Kindes sind somit noch keinerlei Regelungen dahingehend getroffen, wo das Kind dauerhaft leben soll, mit welchem Elternteil, wie der Umgang zu regeln ist usw. Im Hinblick darauf, dass gerichtliche Verfahren in zwei Staaten zu führen sind, was mit entsprechend hohen Kosten verbunden ist und über längere Zeit hinweg die Unsicherheit darüber andauern lässt, wo das Kind künftig seinen Lebensmittelpunkt haben wird, sind diese Verfahren prädestiniert für eine Mediation.

## ■ Das Verfahren: MiG – MiKK-Mediatoren im Gericht

Wenn ein Elternteil sich entschließt, den gerichtlichen Weg einzuschlagen, werden die Rückführungsanträge nach dem HKÜ teilweise direkt durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, häufig aber auch über die Zentralen Behörden der jeweiligen Länder, in Deutschland das Bundesamt für Justiz,<sup>4</sup> gestellt. Bereits die deutsche Zentrale Behörde informiert die Eltern erstmals über die Möglichkeit von Mediation. Eine weitere Empfehlung hierzu erfolgt durch die Gerichte, sobald ein Rückführungsantrag dort eingegangen ist. Die Beteiligten erhalten Informationsmaterial hierzu möglichst in ihrer jeweils eigenen Sprache,<sup>5</sup> für die Verfahrensbevollmächtigten gibt es gesonderte Informationen. Dennoch haben sich in der Vergangenheit nur wenige Eltern für den Weg der Mediation entschieden.

An dieser Stelle entstand die Idee, dem Beispiel aus den Niederlanden folgend die Eltern anlässlich eines ersten Gerichtstermins persönlich über die Vorteile der Mediation zu informieren und gleichzeitig den Kontakt zu einer Mediatorin/einem Mediator zu ermöglichen. In den Niederlanden wird seit einigen Jahren in sämtlichen HKÜ-Rückführungsverfahren von

1 [www.mikk-ev.de/](http://www.mikk-ev.de/)

2 Vgl. auch „10 Jahre Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten“, ZKJ 2012, 454.

3 [www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Familiengerichte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/HKUE/Familiengerichte.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

4 [www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE\\_node.html](http://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html)

5 Vorhanden in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Spanisch, Türkisch.

dem Gericht<sup>6</sup> in Zusammenarbeit mit dem Mediationsbüro des niederländischen Zentrums für internationale Kindesentführung<sup>7</sup> Mediation angeboten, die durch das Justizministerium finanziell unterstützt wird; die überwiegende Zahl der Eltern nimmt dieses Angebot an. Da die Autorin in Berlin als eine von zwei zuständigen Richtern über Rückführungsanträge nach dem HKÜ zu entscheiden hat, sie darüber hinaus durch ihre Tätigkeit als Verbindungsrichterin<sup>8</sup> in persönlichen Gesprächen von den Erfahrungen der niederländischen Kolleginnen erfahren hat, ferner in Deutschland die Strukturen für Mediation in derartigen Fällen mit MiKK e.V. vorhanden sind und in Berlin besonders viele Mediator/innen arbeiten, die eine große Anzahl unterschiedlicher Sprachen sprechen und vielseitige kulturelle und soziale Hintergründe haben, wurde im Jahr 2012 begonnen, ein für Deutschland geeignetes Modell zu entwickeln.

Statt eines einzigen Termins in Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ) werden nunmehr von vornherein zwei Termine anberaumt und das persönliche Erscheinen beider Elternteile zu beiden Terminen angeordnet.

Ein erster Termin findet innerhalb von drei bis vier Wochen nach Antragseingang statt, möglichst an einem Freitag und ist zeitlich beschränkt auf etwa eine Stunde. In diesem Termin soll neben der Klärung etwaiger fehlender Unterlagen oder Informationen und der Regelung des Umgangs des Kindes mit dem zurückgelassenen Elternteil für die Dauer des Rückführungsverfahrens auch die Frage der Mediation erörtert werden. Aus diesem Grund nimmt nach vorheriger Absprache mit MiKK e.V. und mit Einverständnis der am Gerichtsverfahren Beteiligten eine Mediatorin oder ein Mediator an dem ersten Gerichtstermin teil. An dieser Stelle kann nun persönlich über Mediation informiert werden, Fragen können geklärt werden, die Mediation bekommt durch den Kontakt mit einem der potenziellen Mediator/innen ein persönliches Gesicht. Sämtliche Akteure – Eltern, Rechtsanwälte/innen, Verfahrensbeistand, Jugendamtsmitarbeiter/innen, evtl. Dolmetscher/innen – erhalten dieselben Informationen, können zur Klärung beitragen und wissen, wie das Verfahren weitergehen wird.

Mithilfe insbesondere des Verfahrensbeistands, der ebenfalls für diese Art von Verfahren besonders geschult worden ist, konnte im Vorfeld bereits geklärt werden, welche gemeinsame Sprache die Eltern sprechen, wie die finanziellen Möglichkeiten der Eltern sind und ob evtl. eine finanzielle Unterstützung der Mediation durch das Bundesamt für Justiz

in Betracht kommt. Die potenziellen Mediatoren haben sich insbesondere an den beiden kommenden Wochenenden Zeit freigehalten, an denen die Mediation in zwei bis drei Sitzungen, insgesamt etwa zehn bis zwölf Stunden, stattfinden kann. Außerdem kann in der Zwischenzeit Umgang zwischen dem Kind und dem häufig aus weiter Entfernung ange-reisten Elternteil, der teilweise sein Kind seit mehreren Monaten nicht gesehen hat, stattfinden.

In dem darauf folgenden zweiten gerichtlichen Anhörungstermin, der idealerweise etwa zehn Tage nach dem ersten Termin stattfindet, kann ggf. die in der Mediation erzielte Vereinbarung mit Unterstützung der Anwälte in einem gerichtlichen Vergleich umgesetzt werden.

## ■ Herausforderungen

Diese Vorgehensweise bedeutet eine große organisatorische Herausforderung, insbesondere für die Mediator/innen. Ein passendes Co-Mediator/innenteam mit entsprechenden Sprachkenntnissen und kulturellem Hintergrund muss gefunden werden, das sich Zeiten für die Mediation freihält. Die Kostenübernahme muss geklärt werden. Die Anwesenheit des antragstellenden Elternteils zwischen den beiden gerichtlichen Terminen muss vorab besprochen sein. An dieser Stelle haben die Verfahrensbeistände eine unschätzbare Arbeit geleistet, indem sie mit Einverständnis der Eltern Informationen an MiKK weitergegeben haben. Darüber hinaus stellen die Mediator/innen ihre Zeit für die Teilnahme am ersten Gerichtstermin kostenlos zur Verfügung.

## ■ Erste Ergebnisse – eine kleine Statistik

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser modellhaften Vorgehensweise sind äußerst positiv. Bei insgesamt etwa zehn Rückführungsanträgen in Berlin wurde achtmal auf diese Art und Weise verfahren. In sieben Fällen war eine Mediatorin von MiKK anwesend; in allen sieben Fällen haben sich die Beteiligten für eine Mediation entschieden. In einem weiteren Fall war auf die Anwesenheit eines Mediators im ersten gerichtlichen Termin verzichtet worden, nachdem der Antragsteller sich vorher vehement gegen eine Mediation ausgesprochen hatte; dennoch konnten auch in diesem Fall beide Eltern anlässlich des Anhörungstermins davon überzeugt werden, dass eine Mediation von Vorteil ist. Lediglich in einem einzigen dieser acht Fälle wurde die Mediation ohne eine Vereinbarung beendet, was zur Folge hatte, dass das gerichtliche Verfahren im zweiten Termin wie üblich durchgeführt wurde.

In einem der beiden Fälle, in denen es nicht zu einer Mediation kam, lag dies daran, dass ein Mediator/innenpaar in der gemeinsamen

Sprache der Eltern in Berlin nicht zur Verfügung stand; im zweiten Fall einigten sich die Eltern in dem im Herkunftsland geführten Sorgerechtsverfahren und der Rückführungsantrag wurde zurückgenommen.

In sechs der acht Fälle kam es zu einer Mediationsvereinbarung, die nach Umsetzung im zweiten gerichtlichen Anhörungstermin zu einer Verfahrensbeendigung führte, wobei teilweise noch andere Verfahren mit erledigt wurden.

In einem Fall wurde in der Mediation eine spiegelbildliche Umgangsregelung geschlossen, für den Fall, dass das Gericht die Rückführung anordnet sowie für den entgegengesetzten Fall der Zurückweisung des Antrags. Die Mediationsvereinbarung führte in diesem Fall dazu, dass die gerichtliche Entscheidung nicht angefochten wurde.

In einem weiteren Fall wurde die Mediation von den Eltern abgebrochen; im Ergebnis wurde in dem zweiten gerichtlichen Termin jedoch ein verfahrensbeendender Vergleich erzielt.

Nach diesen vielversprechenden ersten Erfahrungen wird das Modellprojekt nun auch an anderen spezialisierten Gerichten in Deutschland erprobt, wobei statistische Daten hierzu noch nicht vorhanden sind.

Unschätzbare Vorteile dieser Vorgehensweise liegen nicht nur darin, dass die Eltern ein Stück Verantwortung für das Leben ihrer Kinder wieder gemeinsam übernehmen und den Blick wieder auf das Kind konzentrieren, sondern auch darin, dass hierdurch das gerichtliche Rückführungsverfahren zügig innerhalb der sechswöchigen Frist beendet werden kann. Es wurden bisher keine Rechtsmittel eingelegt, die stets dazu führen, dass der ungewisse Zustand über die Rückführung des Kindes und damit auch darüber, wo das Kind dauerhaft seinen Lebensmittelpunkt haben soll, weiter andauert. Damit dient das Verfahren in besonderem Maße dem Wohl der betroffenen Kinder.

*Sabine Brieger,  
Richterin am AG Pankow/Weißensee in Berlin*

*Die BAFM ist Mitglied im Beirat von MiKK e.V. Nach dessen konstituierender Sitzung, in der Frau Brieger referierte, entstand die Idee dieses Artikels. Wir danken Frau Brieger sehr herzlich dafür, dass sie als Gast für die Verbandsnachrichten der BAFM diesen Artikel geschrieben und zur Verfügung gestellt hat. Ulrike Ammar, Geschäftsführerin der BAFM.*

<sup>6</sup> Es besteht eine Zuständigkeitskonzentration in Den Haag.

<sup>7</sup> Centrum IKO [www.kinderontvoering.org/en](http://www.kinderontvoering.org/en)

<sup>8</sup> [www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EJNZH/Deutsche\\_Verbindungsrichter\\_Information.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/EJNZH/Deutsche_Verbindungsrichter_Information.pdf?__blob=publicationFile&v=3)